

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300214/7 - Schi

Linz, am 10. April 1989

Gesetz, mit dem die Anlage zum  
Fernmeldegebührengesetz (Fern-  
meldegebührenordnung) geändert  
wird;

Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu GZ 103684/III-25/89 vom 9. März 1989

Datum: 14. APR. 1989

14. April 1989

A. Klausgruber

An das

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Generaldirektion für die Post-  
und Telegrafenverwaltung

Postgasse 8  
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 9. März 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

**A. Allgemeines:**

Die vorgesehene Formulierung der Befreiungsbestimmungen  
lässt - so weit ersichtlich - in bestimmten Fällen Befrei-  
ungen nicht mehr zu, deren Wegfall nach den Erläuterungen  
nicht beabsichtigt ist. Durch die taxative Aufzählung der  
einzelnen Personengruppen (Bezieher bestimmter Lei-  
stungen) wären z.B. in Hinkunft die Bezieher geringer  
Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit, aus Unterhalts-  
leistungen oder sonstigen in § 47 Abs. 1 des Entwurfs  
nicht genannten Leistungen von Befreiungen ausge-  
schlossen; gleiches gilt für Familien, die auf Grund  
ihrer Einkommenssituation und der Familiengröße unter

- 2 -

Heranziehung eines gewichteten Pro-Kopf-Einkommens unter die Armutsgrenze (Ausgleichszulagenrichtsatz) fallen. Grundgedanke der Befreiungsmöglichkeit sollte aber - wie in vielen anderen ähnlichen Bereichen - insbesondere die soziale Schutzbedürftigkeit aufgrund des niedrigen Einkommens, gleich welcher Art, sein. Das im vorliegenden Entwurf gewählte System, nämlich die Auflistung der Befreiungsmöglichkeit für Bezieher bestimmter Leistungen im § 47 Abs. 1, während im § 48 Abs. 1 diese Möglichkeit durch die Einführung einer Einkommensbegrenzung stark eingeschränkt wird, dürfte nach h. Ansicht nicht die in den Erläuterungen angepeilte Klarheit schaffen. Klarer und einfacher wäre es wohl, die Befreiungskriterien für Einzelpersonen ausschließlich auf das Haushaltsnettoeinkommen (gleich welcher Art) zu beziehen. Die Ermittlung des Einkommens sollte (wie bereits ansatzweise im beabsichtigten § 48 Abs. 2 geschehen) nach den Grundsätzen der Ermittlung des Nettoeinkommens bei Beurteilung des Anspruches auf Ausgleichszulage im Bereich der Sozialversicherung erfolgen.

B. Im einzelnen:

Zu § 47:

1. Der Katalog im § 47 Abs. 1 sollte - zumindest - folgendermaßen ergänzt werden:  
\*8. Familien, deren nach den Richtlinien des statistischen Zentralamtes gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen unter der Armutsgrenze (Ausgleichszulagenrichtsatz) liegt."
2. Der Befreiungstatbestand im § 47 Abs. 2 Z. 1 lit. b "Pflegeheime für hilflose Personen" ist unbefriedigend. Erfahrungsgemäß bezieht auch ein sehr großer

- 3 -

Teil der Bewohner der Alten-(Pensionisten)Heime einen Hilflosenzuschuß oder andere vergleichbare Leistungen. Reine Pflegeheime bestehen zumindest in Oberösterreich nur wenige, meist sind Alten-(Pensionisten)Heimen Pflegeabteilungen oder Pflegestationen angeschlossen. Weiters bestehen im Rahmen der Behindertenhilfe viele Einrichtungen, deren Aufgabe die dauernde Betreuung und Versorgung zum Teil schwerbehinderter Personen ist. Alle diese Einrichtungen sollten von dieser Befreiungsbestimmung erfaßt werden, weshalb die gewählte Formulierung zu eng sein dürfte.

Zu § 48 Abs. 4:

1. Zum Abzug des Mietzinses im Sinne des Mietrechtsge setzes von dem nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelten Nettoeinkommen ist zu sagen, daß dies für die Bewohner von Eigenheimen sowie auch für die Bewohner von Alten heimen eine große Benachteiligung darstellt, da diese Personen Mietaufwendungen nicht in der notwendigen Einfachheit nachweisen können, trotzdem aber gleichartige Aufwendungen zu tragen haben. Der Wegfall dieser Abzugsmöglichkeit bei gleichzeitiger Anhebung des Richtsatzüberschreitungsausmaßes (nach dem Entwurf: 12 %) auf etwa 20 % wird als einfache und wirksame Lösung gesehen. Ansonsten müßte jedenfalls für die genannten Personengruppen ein entsprechender Pausch betrag als Abzugsposten festgelegt werden.
2. Der Abzug außergewöhnlicher Belastungen im Sinne des EStG 1988 vom ermittelten Haushaltsnettoeinkommen wird begrüßt, weil dadurch der Wegfall der einkommensunabhängigen Befreiung der Bezieher von Hilflosenzuschüssen oder Blindenbeihilfen doch etwas gemildert wird. Es ist hier jedoch zu bedenken, daß derartige Freibe

- 4 -

träge (§ 35 EStG 1988) gerade in Anbetracht der Auswirkungen der Steuerreform von Beziehern geringer Einkommen mangels effektiver Auswirkung nicht geltend gemacht werden. Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten sollte daher Abstand genommen werden, auf der einkommenssteuerrechtlichen Anerkennung derartiger außergewöhnlicher Belastungen zu bestehen.

Zu § 50 Abs. 2:

Hier könnten die Worte "oder der Fürsorgebehörde" entfallen, da der Antragsteller auch bei Bezug von Sozialhilfleistungen über entsprechende Nachweise verfügt und die Bestätigung über den aktuellen Stand der Haushaltsangehörigen ohnehin nur von der Wohnsitzgemeinde erfolgen kann. Sollte dennoch diese Behörde zur Mitwirkung herangezogen werden, so müßte es statt "Fürsorgebehörde" richtig "Bezirksverwaltungsbehörde" heißen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r  
Landesamtsdirektor

b. w.

- 5 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300214/7 - Schi

Linz, am 10. April 1989

DVR.0069264

a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----

(25-fach)

c) An alle  
Ämter der Landesregierungen

d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien, Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
